

S a t z u n g

über die Benutzung

öffentlicher Kinderspielplätze und Bolzplätze

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl.1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl.2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 05. Dezember 2002 folgende Satzung über die Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze und Bolzplätze im Gebiet der Gemeinde Altstadt beschlossen:

§ 1

Die Kinderspielplätze und Bolzplätze dürfen nur entsprechend Ihrer Bestimmung genutzt werden.

§ 2

Die Besucher der Kinderspielplätze und der Bolzplätze haben sich so zu verhalten, dass die Nutzbarkeit der jeweiligen Anlage nicht beeinträchtigt wird. Sie haben ferner dafür Sorge zu tragen, dass durch ihr Verhalten Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 3

Die Kinderspielplätze und Bolzplätze dürfen nicht mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen befahren werden. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kinderspielgeräte und Krankenfahrstühle.

§ 4

- (1) Die Kinderspielplätze und Bolzplätze sind sauber zu halten. Abfälle, z.B. Papier und Speisereste, sind in die dafür bestimmten Behälter einzuwerfen.
- (2) Das Mitführen von Tieren auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist verboten.

§ 5

Bäume, Rasenflächen und sonstige Anpflanzungen sind pfleglich zu behandeln. Die dem Spielbetrieb dienenden Geräte sowie die sonstigen Einrichtungen (Ruhebänke, Müllbehälter u.a.) sind sachgemäß zu nutzen. Beschädigungen sind zu vermeiden.

§ 6

- (1) Das Aufstellen von Plakaten und Reklametafeln, das Anbringen von Drucksachen und Schriftstücken auf den Kinderspielplätzen bzw. Bolzplätzen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Werbeschriften ist verboten.
- (2) Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen.

§ 7

- (1) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist ausschließlich nur Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie deren Aufsichtspersonen gestattet.
- (2) Der Aufenthalt auf den Bolzplätzen ist ausschließlich nur Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie deren Aufsichtspersonen gestattet.

§ 8

- (1) Die Kinderspielplätze sind von 08:00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit, längstens jedoch bis 19:00 Uhr, geöffnet. Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur während der Öffnungszeiten zulässig.
- (2) Die Bolzplätze sind von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit, längstens jedoch 19:00 Uhr, geöffnet. Der Aufenthalt auf den Bolzplätzen ist nur während der Öffnungszeiten zulässig.
- (3) Das Nächtigen auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist untersagt.

§ 9

Das zur Unterhaltung der Kinderspielplätze und Bolzplätze dienende Personal darf entgegen den §§ 3 und 7 dieser Satzung die Kinderspielplätze und Bolzplätze betreten und diese mit den der Unterhaltung dienenden Fahrzeugen befahren.

§ 10

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße oder vorschriftswidrige Behandlung oder Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze und Ihrer Einrichtungen entstehen.
- (2) Die Benutzung der Kinderspielplätze und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

§ 11

Wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, hat auf Verlangen der mit der Überwachung beauftragten Person den Kinderspielplatz bzw. den Bolzplatz zu verlassen.

§ 12

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Satz 1 einen Kinderspielplatz oder einen Bolzplatz mit einem Fahrzeug befährt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 einen Kinderspielplatz oder einen Bolzplatz verunreinigt;
3. entgegen § 4 Abs. 1 als Verantwortlicher nicht dafür sorgt, dass ein Tier von dem Kinderspielplatz bzw. Bolzplatz fernbleibt;
4. entgegen § 6 Abs. 1 auf einem Kinderspielplatz Plakate, Schriftstücke oder sonstige Werbeschriften aufstellt, anbringt oder verteilt, ohne im Besitz der erforderlichen Zustimmung des Gemeindevorstandes zu sein;
5. entgegen § 7 Abs. 1 sich nach dem vollendeten 14. Lebensjahr auf einem Kinderspielplatz aufhält. Aufsichtspersonen sind hiervon nicht betroffen;
6. entgegen § 7 Abs. 1 sich nach dem vollendeten 16. Lebensjahr auf einem Bolzplatz aufhält. Aufsichtspersonen sind hiervon nicht betroffen;
7. entgegen § 8 Abs. 1 sich außerhalb der Öffnungszeiten auf einem Kinderspielplatz aufhält;
8. entgegen § 8 Abs. 2 sich außerhalb der Öffnungszeiten auf einem Bolzplatz aufhält;
9. entgegen § 8 Abs. 3 auf einem Kinderspielplatz oder Bolzplatz nächtig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- bis 500,-- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung; Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 13

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze vom 13.02.1981 außer Kraft.

63674 Altenstadt, den 2002-12-16

(Siegel)

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt**

- S y g u d a -
Bürgermeister

Wichtiger Hinweis:

Diese Satzung ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinden Altstadt, Glauburg und Limeshain "Niddertal Nachrichten", Ausgabe Nr. 02/2003 vom 10.01.2003.

63674 Altstadt, den 2002-12-16

(Siegel)

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt**

- S y g u d a -
Bürgermeister

